

SPEDITIONS-ASSEKURANZ

Versicherungsmakler GmbH



SPEDITIONS-ASSEKURANZ Versicherungsm. GmbH • Postfach 1110 • 21275 Hollenstedt

Makler seit 1985

M3 Logistics GmbH
Borsigstraße 2
21465 Reinbek

Gewerbestraße 11
21279 Hollenstedt

Telefon: +49 (0) 41 65 / 22 22 10
Telefax: +49 (0) 41 65 / 8 10 41
E-Mail: info@speditions-assekuranz.de
Internet: www.speditions-assekuranz.de

Bank: Volksbank Geest eG
BIC: GENODEF1APE
IBAN: DE 63 2006 9782 0182 8240 00

Versicherungsbestätigung zur Speditionshaftungs-Police Nr. 63/475

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Versicherer, **die AIG Europe S.A.**, bestätigt, dass nach Maßgabe des Versicherungsvertrages und der folgenden Kennziffern eine Versicherung gegen alle Schäden besteht, für die der Unternehmer nach dem Vierten Abschnitt (Frachtgeschäft), Fünften Abschnitt (Speditionsgeschäft) und Sechsten Abschnitt (Lagergeschäft) des Handelsgesetzbuchs in Verbindung mit dem Fracht-, Speditions- oder Lagervertrag haftet.

Der Versicherungsschutz beginnt am **01.01.2020** und gilt für ein Jahr. Der Versicherungsschutz verlängert sich stillschweigend, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf gekündigt wird.

Versichert ist die verkehrsvertragliche Haftung des Versicherungsnehmers nach Maßgabe

- Allgemeine Bedingungen Speditions-Verkehrshaftungsversicherung 2009
- der deutschen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 407 ff. HGB. Haftungserhöhungen gem. § 449 HGB, insbesondere solche, die über den Umfang von § 431 HGB hinausgehen, sind bis zu vierzig Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichtes der Sendung (40 SZR/kg) versichert.
- der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Versicherungsnehmers (z.B. der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen ADSp), vorausgesetzt der Versicherer hat dem Einschluss dieser AGB in den Versicherungsschutz zugestimmt bzw. die AGB sind in der Betriebsbeschreibung angeführt.
- des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR).
- der jeweils nationalen gesetzlichen Bestimmungen für das Verkehrsgewerbe in den Staaten des räumlichen Geltungsbereiches dieses Vertrages.
- des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (Anhang B – COTIF, aktuelle Fassung) und der einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM).
- des Montrealer Übereinkommens (MÜ) vom 28.05.1999, des Warschauer Abkommens von 1929 (WA) und soweit anwendbar – des Haager Protokolls vom 28.05.1955, des Zusatzabkommens von Guadalajara vom 18.09.1961 oder anderen maßgeblichen Zusatzabkommen für den Luftverkehr, soweit diese jeweils zwingend anwendbar sind.
- der Haager Regeln und – soweit anwendbar – der Hague Visby Rules bzw. des Seerechtsänderungsgesetzes vom 25.06.1986, der Hamburg-Regeln sowie anderer maßgeblicher internationaler Abkommen oder nationaler gesetzlicher Bestimmungen für den Seeverkehr, soweit diese jeweils anwendbar sind.
- der Bestimmungen eines FIATA multimodal Bill of Lading (FBL) oder Through Bill of Lading (TBL) in der von der FIATA verabschiedeten Form.
- eines vom Versicherungsnehmer verwendeten eigenen House Airway Bill (HAWB), House Bill of Lading (House B/L) oder anderer Dokumente des Versicherungsnehmers, vorausgesetzt der Versicherer hat

SPEDITIONS-ASSEKURANZ

Versicherungsmakler GmbH



Makler seit 1985

dem Einschluss derartiger Dokumente in den Versicherungsschutz zugestimmt und die Verwendung derartiger Dokumente wurde in der Betriebsbeschreibung angezeigt.

- Versichert sind auch Ansprüche nach dem Recht der unerlaubten Handlung (Deliktsrecht), wenn und soweit der Berechtigte diese gesetzlichen Ansprüche neben oder anstelle der Haftung aus dem Verkehrsvertrag geltend macht.

Die Versicherung gilt nicht für

- Beförderung und beförderungsbedingte Lagerung von Gütern, die der Versicherungsnehmer als Verfrachter (See- und Binnenschifffahrt), Luftfrachtführer oder Eisenbahnfrachtführer im Selbsteintritt (tatsächlich) ausführt.
- Beförderung und Lagerung von Kunstgegenständen und Antiquitäten, Skulpturen, Edelsteinen, Edelmetallen, Juwelen, echte Perlen, Zahlungsmitteln, Wertpapieren, Dokumenten, Urkunden und anderen vergleichbaren Kostbarkeiten (Valoren), radioaktiven Stoffen und Kernbrennstoffen, soweit sie die gesetzlich zulässigen Freigrenzen übersteigen, explosiven Gütern gemäß Ziffer 1.1 der Verordnung über die Beförderung explosiver Güter mit Seeschiffen, Waffen, und Munition, ausgenommen Jagd- und Sportwaffen und – munition, lebenden Tieren und Pflanzen, Drogen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes.
- Beförderung und Lagerung von Kraftfahrzeugen (ausgenommen Krafträder und Baumaschinen/-geräte).
- Beförderung und Lagerung von Umzugsgut.
- Kran- oder sonstige Hakenlastarbeiten, Montagearbeiten, Sondertransporte, welche nach § 29 Straßenverkehrsordnung erlaubnispflichtig sind oder die nach § 22 Straßenverkehrsordnung einer Ausnahmegenehmigung (§ 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO) bedürfen.
- Beförderung und Lagerung von abzuschleppenden oder zu bergenden Gütern.
- Produktionsleistungen, werkvertragliche oder sonstige nicht expeditions-, beförderungs- oder lagerspezifische vertragliche Leistungen im Zusammenhang mit einem Verkehrsvertrag, die über die primäre Vertragspflicht eines Frachtführers, Spediteurs und Lagerhalters gemäß dem deutschen Handelsgesetzbuch (HGB) hinausgehen. Hierzu zählen nicht das Kommissionieren, Etikettieren, Verpacken und Verwiegen von Gütern, wenn diese Tätigkeiten in Verbindung mit einem Verkehrsvertrag zu erfüllen sind.
- Beförderung und Lagerung von Spirituosen aller Art, Tabakwaren, Optische-, Unterhaltungselektronik- und Telekommunikationsgeräte (hierzu gehören auch Handys), EDV-Geräte aller Art einschl. Zubehör, Telefon- und Chipkarten,
 - es sei denn,
 - es handelt sich um eine Beschädigung aufgrund eines Transportmittelunfalls.
 - die Beförderung dieser Güter erfolgt im Sammelladungs- oder Ladungsverkehr oder die Güter werden gelagert. Die Ersatzleistung ist in diesen Fällen mit EUR 100.000,00 je Transportmittel bzw. Lagerort begrenzt.
 - die Beförderung erfolgt als Direkttransport ohne Umschlag und Fahrtunterbrechung. Die Ersatzpflicht ist in diesem Fall mit EUR 600.000,00 je Transportmittel begrenzt.

Vom Versicherungsschutz sind ausgeschlossen Ansprüche

- aus Schäden durch Naturkatastrophen (z.B. Erdbeben, Blitzschlag, Überschwemmungen, vulkanische Ausbrüche).
- aus Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Aufruhr.
- aus Schäden durch Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristische Gewaltakte oder politische Gewalthandlungen.
- aus Schäden, verursacht durch Kernenergie.
- aus Schäden durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand.

SPEDITIONS-ASSEKURANZ

Versicherungsmakler GmbH



Makler seit 1985

- die Gegenstand einer Betriebs-, Produkt-, Umwelt-, Gewässerschaden-, Kraftfahrzeug-, Privathaftpflicht-, Kreditversicherung sind oder aufgrund entsprechender üblicher Versicherungsbedingungen hätten gedeckt werden können.
- die durch eine andere Verkehrshaftungsversicherung des Versicherungsnehmers versichert sind.
- wegen Nichterfüllung der Leistungspflicht aus Verkehrsverträgen (Eigenschäden des VN).
- aufgrund vertraglicher, im Verkehrsgewerbe nicht üblicher Vereinbarungen, wie Vertragsstrafen, Lieferfristgarantien usw., sowie aus Vereinbarungen die über die für Verkehrsverträge geltende gesetzliche Haftung hinausgehen, wie z.B. Wert- oder Interessenvereinbarungen nach Art. 24, 26 CMR, Art. 22 Abs. 2 WA, Art. 22 Ziffer 3 und Art. 25 MÜ, § 660 HGB etc.
- die strafähnlichen Charakter haben, z.B. Geldstrafen, Verwaltungsstrafen, Bußgelder, Erzwingungs- und Sicherungsgelder und aus sonstigen Zahlungen mit Buß- oder Strafcharakter und den damit zusammenhängenden Kosten.
- in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwendung, Weiterleitung oder Rückzahlung von Vorschüssen, Erstattungsbeträgen o.ä.
- die durch einen Mangel im Betrieb des Versicherungsnehmers (z.B. mangelnde Schnittstellenkontrolle) entstanden sind, dessen Beseitigung innerhalb einer angemessenen Frist der Versicherer unter Ankündigung der Rechtsfolgen (Risikoausschluss) verlangt hatte.
- wegen Schäden aus Charter- und Teilcharterverträgen im Zusammenhang mit der Güterbeförderung mit Schiffen, Eisenbahn- oder Luftfahrzeugen.
- auf Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere „punitive“ oder „exemplary damages“ nach amerikanischem und kanadischem Recht.
- aus Carnet TIR-Verfahren.
- wegen Personenschäden.
- wegen vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalls durch den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten, ferner Ansprüche gegen den Erfüllungsgehilfen selbst, wenn dieser vorsätzlich gehandelt hat.
- gegen den Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers selbst, wenn dieser vorsätzlich gehandelt hat.

Begrenzung der Versicherungsleistung bei qualifiziertem Verschulden

- In Fällen, bei denen vom Anspruchsteller geltend gemacht wird, dass der Schaden vom Versicherungsnehmer, seinem gesetzlichen Vertreter oder seinen leitenden Angestellten durch Leichtfertigkeit und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, durch die Kardinalpflichtverletzung oder durch sogenanntes „grobes Organisationsverschulden“ verursacht worden ist, besteht eine über die gesetzliche und vertragliche Regelhaftung hinausgehende Versicherungsleistung nur bis zu dem in den Leistungsgrenzen genanntem Betrag je Schadenereignis und je Versicherungsjahr.
- In dem Fall, wenn die Beförderung als Direkttransport ohne Umschlag und Fahrtunterbrechung erfolgt, beträgt die Höchstentschädigung EUR 600.000,00 je Schadenereignis.

Obliegenheiten

Weiterhin sind in dem Versicherungsvertrag und im Versicherungs-Vertrags-Gesetz (VVG) Obliegenheiten geregelt.

Verletzt der Versicherungsnehmer oder einer seiner Repräsentanten diese oder sonst vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer von der Leistung frei, es sei denn, die Verletzung war weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

SPEDITIONS-ASSEKURANZ

Versicherungsmakler GmbH



Makler seit 1985

Leistungsgrenzen:

- | | | | |
|--|-----|-----|--------------|
| - Höchstentschädigung je Schadenfall für Güter- und Güterfolgeschäden | für | EUR | 2.000.000,00 |
| - Bei Lagerinventurdifferenzen unabhängig von der Zahl der für die Differenz ursächlichen Schadenfälle | | EUR | 500.000,00 |
| - Höchstentschädigung je Schadenfall für reine Vermögensschäden | | EUR | 250.000,00 |
| - Höchstentschädigung je Schadenfall für Ansprüche nach dem Recht der unerlaubten Handlung (Deliktsrecht) - unabhängig von der Art des Verkehrsvertrages oder des Schadens | | EUR | 250.000,00 |
| - Höchstentschädigung je Schadenfall in der Vorsorgeversicherung gem. der Allgemeinen Bedingungen für die Verkehrshaftungsversicherung | | EUR | 250.000,00 |
| - Höchstentschädigung je Schadenereignis bei qualifiziertem Verschulden | | EUR | 500.000,00 |
| - maximiert je Versicherungsjahr mit bei qualifiziertem Verschulden gem. der Allgemeinen Bedingungen für die Verkehrshaftungsversicherung | | EUR | 1.000.000,00 |
| - Höchstentschädigung je Schadenfall für Beförderungsmehrkosten gem. der Allgemeinen Bedingungen für die Verkehrshaftungsversicherung | | EUR | 20.000,00 |
| - Höchstentschädigung je Schadenfall für Bergungs- und Vernichtungskosten gem. der Allgemeinen Bedingungen für die Verkehrshaftungsversicherung | | EUR | 50.000,00 |
| - Als ein Schadenfall gelten mehrere zeitlich und örtlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache. Je Schadenfall, das heißt je Geschädigten und je Verkehrsvertrag | | | |
| - Höchstentschädigung je Schadenereignis Die durch ein Ereignis mehreren Geschädigten entstandenen Schäden werden unabhängig von der Anzahl der Geschädigten und der Verkehrsverträge anteilmäßig im Verhältnis ihrer Ansprüche ersetzt, wenn sie zusammen die äußerste Grenze der Versicherungsleistung übersteigen | | EUR | 2.500.000,00 |
| - maximale Versicherungsleistung für alle Schadenereignisse der versicherten Verkehrsverträge pro Versicherungsjahr | | EUR | 7.500.000,00 |

Sanktionen / Embargos

Der (Rück-)Versicherer bietet keinen Versicherungsschutz und wird keine Zahlung im Rahmen dieses Vertrages vornehmen, sofern dadurch Sanktions-Gesetze oder -Vorschriften verletzt würden, die den (Rück-)Versicherer, seine Muttergesellschaft oder das oberste ihn beherrschende Unternehmen einer Strafe unter den Sanktions-Gesetzen oder -Vorschriften aussetzen.

SPEDITIONS-ASSEKURANZ

Versicherungsmakler GmbH



Makler seit 1985

Klausel wertvolle Güter

In teilweiser Abänderung der diesem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeine Bedingungen gilt diese Versicherung auch für Verkehrsverträge, welche die Beförderung von Spirituosen aller Art, Tabakwaren, Optische-, Unterhaltungselektronik- und Telekommunikationsgeräte (hierzu gehören auch Handys), EDV-Geräte aller Art einschl. Zubehör, Telefon- und Chipkarten zum Inhalt haben, wenn folgende Obliegenheiten erfüllt sind:

1. Der Übernahme- und der Ablieferungsort liegt in Andorra, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlanden, Norwegen, Österreich, Portugal, San Marino, Schweden, Schweiz, Spanien, Vatikan und die Beförderung erfolgt im Selbsteintritt
 - 1.1 ausschließlich mit Fahrzeugen mit Koffer- oder Kastenaufbau, Containern oder Kofferwechselbrücken. Der Laderaum ist durch fest mit dem Fahrzeug verbundene, dem Stand der Technik entsprechende Riegel- oder Schließsysteme gesichert
 - 1.2 und der Transport ist derart organisiert (z.B. durch Einsatz eines weiteren Fahrers, Anfahren von bewachten Parkplätzen), dass das Fahrzeug während der Dauer der Beförderung (auch kurzfristig) nicht unbeaufsichtigt abgestellt ist. Ersatzweise darf das Fahrzeug unbewacht nur in einer verschlossenen Garage/Halle abgestellt werden, wobei sicher zu stellen ist, dass Fahrzeug- und Garagen-/ Hallenschlüssel an einem anderen Ort gesondert aufbewahrt werden
 - 1.3 und ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber wird nicht an andere Personen und an anderen Orten als im Auftrag angegeben abgeliefert
 - 1.4 und bei einem Warenwert, der EUR 100.000,00 je Transportmittel übersteigt können die Fahrzeuge und die Ladung jederzeit durch ein Überwachungssystem (z.B. GPS/GSM) verfolgt werden und eine Aufschaltung zu einer ständig besetzten Notrufzentrale ist gewährleistet sowie im Alarmfall ein vorher definierter Notfallplan ausgelöst
 - 1.5 und es ist ständige Kommunikation mit dem Fahrpersonal durch Mobiltelefone gewährleistet
 - 1.6 und bei Beförderungs- und Ablieferungshindernissen sowie in Schadensfällen ist ein Ansprechpartner benannt, der ständig erreichbar und die jeweils notwendigen Maßnahmen zu veranlassen und zu koordinieren in der Lage ist
 - 1.7 und bei transportbedingtem Umschlag ist die Einhaltung und Dokumentierung detaillierter Schnittstellenkontrollen sichergestellt sowie jegliche Lagerung, einschließlich transportbedingter Zwischenlagerung (auch kurzfristig) erfolgt nur in besonders gesicherten Lagerstätten, die
 - 1.7.1 mit einer durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle anerkannten Einbruchmeldeanlage überwacht werden, die auf die zuständige Polizei oder auf ein durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen aufgeschaltet ist; sowie
 - 1.7.2 mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet sind, die in Übereinstimmung mit den Richtlinien der VdS Schaden-verhütung GmbH oder vergleichbaren Regelwerken erstellt und betrieben wird und auf die zuständige Feuerwehr oder auf ein durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen aufgeschaltet ist.

und

SPEDITIONS-ASSEKURANZ

Versicherungsmakler GmbH



Makler seit 1985

- 1.7.3 dass innerhalb der Lagerstätten zusätzlich ein besonders abgeschlossener und gesicherter Raum (Werterschlag) mit eingegrenzter Zugangsberechtigung und gesonderter Ein- und Ausgangskontrolle und getrennt von sonstigen Umschlagsgütern genutzt wird.
 - 1.8 und das eingesetzte Personal ist besonders vertrauenswürdig und im Umgang mit hochwertigen Gütern und den zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen vertraut und wird regelmäßig geschult
 - 1.9 und die Einhaltung der Obliegenheiten gemäß Ziffern 1.1 bis 1.8 wird regelmäßig durch die Unternehmensleitung überprüft und dokumentiert.
 - 1.10 Die Ersatzpflicht ist in diesem Fall, auch wenn vom Anspruchsteller geltend gemacht wird, dass der Schaden vom Versicherungsnehmer, seinem gesetzlichen Vertreter oder seinen leitenden Angestellten durch Leichtfertigkeit und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, durch eine Kardinalpflichtverletzung oder durch ein sogenanntes "grobes Organisationsverschulden" verursacht worden ist, mit EUR 1.000.000,00 je Transportmittel begrenzt.
2. Werden mit den Beförderungen Subunternehmer beauftragt, so haben diese ebenfalls alle Obliegenheiten gemäß den Ziffern 1.1 bis 1.9 zu erfüllen. Die beauftragten Subunternehmer sind regelmäßig durch die Unternehmensleitung auf die Einhaltung der genannten Obliegenheiten zu überprüfen und dies ist in entsprechenden Protokollen zu dokumentieren.
Die Ersatzpflicht ist in diesem Fall, auch wenn vom Anspruchsteller geltend gemacht wird, dass der Schaden durch Leichtfertigkeit und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, durch eine Kardinalpflichtverletzung oder durch ein sogenanntes "grobes Organisationsverschulden" verursacht worden ist, mit EUR 1.000.000,00 je Transportmittel begrenzt.
 3. Verletzt der Versicherungsnehmer oder einer seiner Repräsentanten diese oder sonst vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer von der Leistung frei, es sei denn, die Verletzung war weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Klausel Kabotage

Versichert ist die vertragliche Haftung des Versicherungsnehmers nach den nationalen Rechtsvorschriften der einzelnen europäischen Staaten und denen der Türkei/Mittelmeeranrainerstaaten über den innerstaatlichen oder grenzüberschreitenden Gütertransport mit Kraftfahrzeugen auf der Straße und nach sonstigem nationalen Recht, sofern der Ersatzberechtigte sich mit Erfolg auf dessen Geltung beruft.

Mitversicherte Firmen/Niederlassungen:

ME Kurierservice
Am Klüschenberg 2
18246 Bützow



Makler seit 1985

Klausel Versicherung gegen Zoll- und Abgabenforderungen (Zoll 2009)

1. Gegenstand der Versicherung
 - 1.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes sind alle dem Versicherungsnehmer während der Laufzeit der Versicherung erteilten Zollaufträge zur Durchführung von Zollabfertigungen jeglicher Art einschließlich IT-gestützter Zollabwicklungen, die dem Versicherer gemäß den Anmeldevorschriften der Police aufgegeben werden.
 - 1.1.1 im Zusammenhang mit einem Verkehrsvertrag (Fracht-, Speditions- und Lagerverträge im Sinne des HGB) stehen und / oder;
 - 1.1.2 die ohne Übernahme der Verpflichtung zur Besorgung oder Durchführung der Beförderung der Sendung, die Eröffnung eines gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahrens zum Inhalt haben, wenn der Versicherungsnehmer sich von dem im Geltungsbereich des Versandverfahrens ansässigen Empfänger der Sendung vor Eröffnung des Versandverfahrens schriftlich hat bestätigen lassen, dass er die Ware bestellt hat und erwartet.
 - 1.2 Zollaufträge von Privatpersonen sind nicht versichert.
2. Versichertes Interesse

Versichert sind die von Zollbehörden der Staaten des europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), Schweiz, Liechtenstein und Island gegen den Versicherungsnehmer erhobenen Abgabenforderungen, wie z.B. Zölle, Abschöpfungen, Einfuhrumsatzsteuer (EUST) und Verbrauchsteuern, aufgrund von ihm verursachter fehlerhafter Ausführung der erteilten Zollaufträge in seiner Eigenschaft als Anmelder (Zollbeteiligter, Hauptverpflichteter eines gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahrens, Zollanmelder, Zollwertanmelder oder dessen Vertreter), Zoll-, Steuer- oder Haftungsschuldner.
3. Umfang des Versicherungsschutzes

Die Leistungspflicht des Versicherers umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Abgabenforderungen, die gegen den Versicherungsnehmer erhoben werden.
4. Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Abgabenforderungen sowie Ansprüche,

 - 4.1 entstanden aus Schäden durch Naturkatastrophen (z.B. Erdbeben, Blitzschlag, vulkanische Ausbrüche);
 - 4.2 verursacht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen des Versicherungsnehmers oder seines Repräsentanten;
 - 4.3 die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer das Zollgut veredelt, bearbeitet, verarbeitet, verändert oder in sonstiger Weise auf dieses eingewirkt hat;
 - 4.4 aufgrund von dem Versicherungsnehmer überlassenen fehlerhaften Dokumenten oder ihm gegenüber gemachten falschen Angaben bzw. aufgrund schuldhaften Verhaltens des Auftraggebers;
 - 4.5 aus Aufträgen zur Zollabfertigung
 - 4.5.1 folgender Marktordnungswaren: lebendes Vieh, Fleisch, Fleischwaren, Getreide;
 - 4.5.2 folgender verbrauchsteuerpflichtigen Erzeugnisse: Tabakwaren, Ethylalkohol, Branntwein, Likör und andere SpirituosenDieses Risiko kann gegen gesonderten Beitrag und aufgrund schriftlicher Vereinbarung versichert werden;
 - 4.6 aus Carnet-TIR-Verfahren;

SPEDITIONS-ASSEKURANZ

Versicherungsmakler GmbH



Makler seit 1985

- 4.7 die dem Abgaben- oder Wirtschaftsstrafrecht zuzuordnen sind oder strafähnlichen Charakter haben, wie z.B. Geldstrafen, Verwaltungsstrafen, Bußgelder, Erzwingungs- und Sicherheitsgelder und sonstigen Zahlungen mit Buß- oder Strafcharakter sowie damit zusammenhängenden Kosten;
 - 4.8 entstanden aus Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, innere Unruhen oder Aufruhr;
 - 4.9 entstanden aus Schäden durch Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristische Gewaltakte oder politische Gewalthandlungen;
 - 4.10 entstanden aus Schäden infolge der Verwendung - gleichgültig durch wen - von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
 - 4.11 entstanden aus Schäden durch Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung;
 - 4.12 entstanden aus Schäden durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;
 - 4.13 insoweit, als die Durchsetzung von Rückgriffs- oder Erstattungsforderungen durch Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers oder seiner Repräsentanten ausgeschlossen ist.
5. Obliegenheiten
- Dem Versicherungsnehmer obliegt es,
- 5.1 vor Eintritt des Versicherungsfalles
 - 5.1.1 dafür zu sorgen, dass für die Auftragsdurchführung erforderliche Genehmigungen vorliegen und behördliche Auflagen eingehalten werden;
 - 5.1.2 Mitarbeiter sorgfältig auszuwählen, einzuarbeiten und hinsichtlich der für die Zollabwicklung relevanten Vorschriften sowie der IT-gestützten Zollabwicklung nach dem jeweils neuesten Stand aus- und weiterzubilden;
 - 5.1.3 die Auswahl der Subunternehmer und sonstiger Erfüllungsgehilfen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu treffen und die von ihm beauftragten Verkehrsunternehmen über die zoll- und steuerrechtlich relevanten Vorschriften im Zusammenhang mit der Abwicklung des Zollauftrages zu belehren;
 - 5.1.4 das Zollgut an einen von ihm beauftragten Verkehrsunternehmer nur gegen Abgabe einer von diesem bzw. dessen Fahrer unterzeichneten Übernahmeerklärung inkl. Anweisungen im Versandverfahren für die Zollabwicklung zu übergeben;
 - 5.1.5 dafür zu sorgen, dass die für die Auftragsabwicklung im IT-Verfahren eingesetzten elektronischen Geräte auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft sind und ordnungsgemäß gewartet werden sowie die Soft- und Hardware immer den jeweiligen Erfordernissen des aktuellen Zollanmeldeverfahrens entsprechen;
 - 5.1.6 ferner dafür zu sorgen, dass eine den jeweiligen Erfordernissen entsprechende Sicherung der Daten und den gesetzmäßige Archivierung gewährleistet ist;
 - 5.2 nach Eintritt des Versicherungsfalles
 - 5.2.1 jede Inanspruchnahme dem Versicherer unverzüglich schriftlich zu melden, spätestens 14 Tage nachdem er davon Kenntnis erlangt hat;
 - 5.2.2 dem Versicherer alle zur Beurteilung des jeweiligen Zolltatbestandes notwendigen Unterlagen, einschließlich eines Ausdrucks der elektronischen Zollanmeldung vorzulegen;
 - 5.2.3 für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, dem Versicherer jede notwendige Auskunft zu geben und etwaige Weisungen des Versicherers zu befolgen;

SPEDITIONS-ASSEKURANZ

Versicherungsmakler GmbH



Makler seit 1985

- 5.2.4 Ersatzansprüche gegen Dritte zu sichern;
- 5.2.5 bei Eingang von Zoll- und Steuerbescheiden, Mahnbescheiden und Klagen gegen den Versicherungsnehmer sowie für den Fall, dass der Versicherungsnehmer selbst Klage beim Finanzgericht erheben will, den Versicherer unverzüglich zu benachrichtigen und die erforderlichen Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe wie Einspruch, Beschwerde und Widerspruch fristgerecht einzulegen;
- 5.2.6 sich auf Verlangen und Kosten des Versicherers auf einen Prozess einzulassen und dem Versicherer die Prozessführung zu übertragen.
6. Obliegenheitsverletzung
- 6.1 Verletzt der Versicherungsnehmer oder einer seiner Repräsentanten diese oder sonst vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer von der Leistung frei, es sei denn, die Verletzung war weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- 6.2 Bezieht sich die Verletzung von Obliegenheiten auf eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- oder Aufklärungspflicht wie z.B. nach Maßgabe der Ziffern 5.2.1, 5.2.2, 5.2.3 oder 5.2.5 wird der Versicherer auch ohne gesonderte Mitteilung der Rechtsfolge an den Versicherungsnehmer von der Leistung frei.
7. Begrenzung der Versicherungsleistung
- Die Versicherungsleistung ist je Tatbestand, d.h. jedes Handeln und Unterlassen, welcher eine Inanspruchnahme durch eine Zollbehörde im Sinne von Ziffer 2 zur Folge hat, mit EUR 50.000,00 begrenzt, maximal mit EUR 250.000,00 je Kalenderjahr.
- Die Begrenzung je Kalenderjahr umfasst alle über diese Klausel zu erbringenden Versicherungsleistungen einschließlich der gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, soweit sie den Umständen nach geboten waren. Maßgebend für die Errechnung dieses Betrages ist jeweils der Zeitpunkt der fehlerhaften Ausführung des Zollauftrages.

Sondervereinbarung DHL

Die Höchstentschädigung je Schadenereignis bei groben Organisationsverschulden/ qualifiziertem Verschulden beträgt abweichend 2 Mio EUR, maximiert je Versicherungsjahr mit 2 Mio EUR gem. der Allgemeinen Bedingungen für die Verkehrshaftungsversicherung. Diese Vereinbarung gilt nur für Aufträge des Auftraggebers DHL.

Hollenstedt, den 09.01.2020

i. A. Denise Delkeskamp
SPEDITIONS – ASSEKURANZ
Versicherungsmakler GmbH